

Der **G**esellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Hinweise für Autoren

GesRZ

■ Bitte beachten Sie, dass die GesRZ nur Beiträge abdruckt, welche die Autoren exklusiv für eine Veröffentlichung zur Verfügung stellen.

■ Bitte übermitteln Sie Ihr Manuskript in druckfertiger Fassung als Word-Datei auf elektronischem Weg unter Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer, allenfalls auch Faxnummer, sowie E-Mail-Adresse, unter der Sie zu erreichen sind, an gesrz@lindeverlag.at.

■ Für die Angaben in der Autorenfußnote benötigen wir jedenfalls neben Ihrem Vor- und Zunamen auch Ihre akademischen Grade sowie eine Kurzinformation über Ihren beruflichen Tätigkeitsbereich und -ort (zB: Mag. Dr. XY, LL.M. ist Rechtsanwalt in Wien).

■ Bitte beachten Sie als Richtwert, dass eine Druckseite durchschnittlich 5.000 Anschläge (inklusive Leerzeichen und Fußnoten) enthält. Ihr Beitrag sollte den Seitenumfang von 8 Druckseiten (entspricht 40.000 Anschlägen) nicht überschreiten. Auch (wesentlich) kürzere Beiträge sind willkommen und ausdrücklich erwünscht!

■ Formal gliedert sich der Beitrag in Autorenzeile (Vor- und Zuname; akademische Grade sowie beruflicher Tätigkeitsbereich und -ort finden sich in der Autorenfußnote), Titel, Vorspann (eine kurze Darstellung des Themas in 3 bis 5 Sätzen, die das Interesse des Lesers erwecken soll – „Teaser“), und den eigentlichen Text.

■ Wir bitten Sie, die neue Rechtschreibung zu verwenden.

■ Bei der Strukturierung des Textes nach Gliederungsebenen beachten Sie bitte Folgendes: Auf oberster Ebene erfolgt die Nummerierung nach römischen Ziffern (I., II. usw), sodann nach arabischen Ziffern (zB: 1., 2., 3., 3.1., 3.2., 3.2.1., 3.2.2. usw).

■ Hervorhebungen im Text erfolgen ausschließlich kursiv (nicht halbfett, gesperrt oder unterstrichen).

■ Datumsangaben machen Sie bitte in Ziffern, mit Punkten und ohne Leerzeichen, wobei eine einstellige Angabe ohne Null geschrieben wird (zB: 31.12.2007 bzw 1.1.2008); bei Geldbeträgen steht zuerst die Zahl, dann „Euro“ ausgeschrieben; der Tausenderpunkt ist zu setzen (4.000 Euro).

■ Hinsichtlich der Zitierweise sind die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“ in jeweils aktueller Auflage (derzeit 5. Auflage, 2001) zu beachten. Hervorzuheben ist, dass Abkürzungen ohne Punkte vorzunehmen sind (zB,

insb, mE, mwN, iSd, sog). Entscheidungen zitieren Sie bitte unter Angabe des Gerichts, des Datums und der Geschäftszahl.

■ Beim – nach Möglichkeit sparsamen – Einsatz von Fußnoten ist zu beachten, dass das Fußnotenzeichen im Text am Ende des Satzes nach dem Punkt (im Beisatz nach dem Beistrich) zu setzen ist, es sei denn, die Fußnotenangabe bezieht sich ausschließlich auf das davorstehende Wort. Fußnoten beginnen in Großschreibung und enden mit einem Punkt. Zitate, die erstmalig erfolgen, sollen unter Anführung des ganzen Buch- oder Beitragstitels erfolgen. Bei Büchern sollen die Auflage (durch eine hochgestellte Zahl) ebenso wie das Erscheinungsjahr, nicht aber der Verlag angeführt werden; Autor bzw Herausgeber sind generell kursiv anzuführen. Zwischen Werktitel und Seitenangabe ist ein Beistrich zu setzen. Ab dem zweiten Zitat wird das bereits vollständig angeführte Werk nur noch abgekürzt zitiert:

Vgl *Griehser, Netzwerke und virtuelle Unternehmen als Konzerne der Zukunft*, GesRZ 2006, 304 (306).

Zweitizitat: Vgl *Griehser*, GesRZ 2006, 307.

Siehe *Madl/Anderl, ABC der Geschäftsgründung*⁴³ (2003) 15.

Zweitizitat: Siehe *Madl/Anderl, Geschäftsgründung*⁴³, 15.

■ Mit der Einreichung des Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikofilm usw) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG). Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrages folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.

■ Vor Drucklegung erhalten Sie noch einmal Korrekturfahnen zugesandt. Die Letztkorrektur sollte sich auf das unbedingt Notwendige (wie allenfalls noch vorhandene Druck- bzw Satzfehler) beschränken.